

Name der Gesellschaft
Essener gemeinnützige Aktien=Gesellschaft.

会社名
エッセン公共株式会社

認可年月日
1865.05.31.

業種
公共公益

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1865, SS.272-277.;
Weinhagen,N., Anhang,SS.211-221.

ファイル名
18650531EGAG_A.pdf

Maassstabe sind künftig nach dem Maassstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sägen ein Viertel zugesetzt wird. Das Copiren auf Pelpapier oder durchsichtiger Wand wird mit einem Drittel des Satzes für das Copiren auf Zeichenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungs-Vorschriften.

In §. 10. sub b. ist nach den Worten: „in der ebenen Geometrie“ einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Competenz der Oberbergämter (G. S. S. 425) treten an die Stelle der Bergämter überall die Oberbergämter. Berlin, den 26. April 1865. Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. *J. n. p. l. i. z.*

Nov. 823. Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf Ihren Bericht vom 9. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom 10. Mai d. J. verlautbartes Statut. Berlin, den 31. Mai 1865. gez. **Wilhelm.** ggez. Graf v. *J. n. p. l. i. z.* von Mühler. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern. wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in das Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 7. Juni 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. *J. n. p. l. i. z.*

Statut der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft.

Titel Eins. Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Paragraph Eins. Unter der Firma: „Essener gemeinnützige Aktien-Gesellschaft“ wird hiermit behaltlich der landesherrlichen Genehmigung eine Aktien-Gesellschaft gebildet, welche ihren Sitz zu Essen im Regierungsbezirk Düsseldorf hat.

Paragraph Zwei. Der Zweck der Gesellschaft ist in der Stadt Essen und deren Umgebung Anlagen zu machen, welche für die Belehrung, Erholung und Annehmlichkeit sowie für die Gesundheit der Bevölkerung nützlich sind, zunächst aber einen botanischen Zier- und Lustgarten nebst Gebäude anzulegen, insbesondere aber der An- und Verkauf, sowie der Austausch von Pflanzen, Blumen und Samereien, allen in dieses Gebiet fallenden Naturalien, die Benutzung des Gartens nebst Gebäude als Versammlungsort und Vergnügungsort, die Abhaltung von Festen, Blumen-, Früchte- und Pflanzen-Ausstellungen. Die Gesellschaft wird zur Erreichung ihrer Zwecke Grundstücke erwerben und die ausgeführten Anlagen unter steter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit derselben nutzbar verwalten.

Paragraph Drei. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Fünfzig, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an, laufende Jahre bestimmt. Die General-Versammlung kann eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den Zeitpunkt hinaus in Gemäßheit des Paragraphen Fünf und dreißig beschließen. Der desfallige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Titel Zwei. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

Paragraph Vier. Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt Dreißigtausend Thaler Preussischer Courant und wird repräsentirt durch Sechshundert Aktien, eine jede zum Nominalwerthe von Fünfzig Thalern Preussischer Courant. Die General-Versammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals bis Sechszigtausend Thaler beschließen und bedarf der desfallige Beschluß der ministeriellen Genehmigung.

Paragraph Fünf. Die Aktien lauten auf bestimmte Personen und werden nach dem beigefügten Schema ausgefertigt. Sie tragen eine laufende, aus dem Stamm-Register ausgezogene Nummer und die Unterschrift der Direktion durch zwei ihrer Mitglieder. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre auf den Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talon nach dem beigefügten Schema ausgegeben, welche zum Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Paragraph Sechs. Die Einzahlung der Aktien-Beträge erfolgt in Raten von Zehn Prozent, zwar binnen vier Wochen nach einer in dem Gesellschafts-Blatte (Paragraph Zwölf) einzurückenden Aufforderung der Direktion und an denjenigen Stellen, welche in dieser Aufforderung angegeben sind. Die Einzahlungstermine müssen wenigstens einen Monat auseinanderliegen. Sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Statuten müssen zehn Prozent und im Laufe des ersten Geschäftsjahres

ns weitere dreißig Prozent des Grundkapitals eingezahlt werden. Wer innerhalb der von der Direktion gemäßeheit der vorstehenden Bestimmungen gesetzten Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn ein Aktionair, nachdem die Aufsehung zur Zahlung in dem Gesellschaftsblatte drei Mal und zwar das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist, nicht zahlt, so derselbe durch Beschluß der Direktion seines Anrechtes an der Gesellschaft mit der Wirkung für vererklärt werden, daß die auf die in Rest befindlichen Aktien bereits eingezahlten Raten zu Gunsten Gesellschaftskasse verfallen und alle Ansprüche auf den Empfang von Aktien vernichtet werden. Die Amern der auf diesem Wege vernichteten Aktien werden in dem Gesellschaftsblatte durch die Direktion nnt gemacht. An die Stelle der auf diese Art anscheidenden Aktionäre sind von der Direktion neue enzeichner zuzulassen. — Die Direktion ist auch berechtigt anstatt der Präklusion der säumigen Aktioe die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner und späteren berber gerichtlich einzuklagen.

Paragraph Sieben. Ueber die geleisteten Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsungen ertheilt, die Namens der Direktion von zwei Mitgliedern derselben zu unterschreiben sind, und n Auswechselung gegen die Aktien-Dokumente erfolgt, sobald der volle Nominalwerth eingezahlt ist.

Paragraph Acht. Die Direktion legt ein Aktienbuch an, in welches bei jeder Aktiennummer der einhaber nach Namen, Stand und Wohnort eingetragen wird. Rückfichtlich der Uebertragung der en, wie überhaupt des Besitzüberganges derselben auf Andere gelten die Bestimmungen im Artikel Einert zwei und achtzig und Einhundert drei und achtzig des Handelsgesetzbuches. Im Verhältniß zu der ellschaft werden nur diejenigen als Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche eichnet sind.

Paragraph Neun. Gehen Aktien oder Interims-Quittungen verloren, oder werden dieselben veret, so tritt auf Kosten der Betheiligten das den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mortifikationsfahren ein, welches die Direktion bei der kompetenten Behörde veranlaßt. Nach legal ausgesprochener rtifikation werden neue Aktien oder Interimsquittungen auszufertigt. In Betreff der Dividendenscheine et ein Mortifikations-Verfahren nicht Statt. Es wird jedoch demjenigen, welcher den Verlust von idendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten k durch Vorzeigung der Aktien oder sonst glaubhaft darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der rag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt.

Paragraph Zehn. Auch verlorne Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der en Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion anigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden elben zurückgehalten bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses igt sind.

Paragraph Elf. Alle Aktionaire haben, sofern es sich um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen en die Gesellschaft und die Erfüllung der Gesellschafts-Verpflichtungen gegen sie handelt, ihr Domicil in en. Alle Insinuationen erfolgen gültig an die in diesem Domicilorte vorhandene, von dem Aktionair bestimmende Person, oder in dem daselbst gelegenen von dem Aktionair zu bezeichnenden Hause nach abgabe der Paragraphen Zwanzig und Ein und zwanzig, Theil Eins, Titel Sieben der Allgemeinen richtsordnung, und, in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf dem Secreate des Königlichen Kreisgerichts zu Essen.

Paragraph Zwölf. Die zu Essen erscheinende Essener Zeitung ist das öffentliche Blatt, durch ches alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen. Es bleibt der Direktion jedoch überen mit Genehmigung der General-Versammlung ein anderes Gesellschaftsblatt zu bestimmen. Geht Gesellschaftsblatt ein, so wählt die Direktion vorläufig, die nächste General-Versammlung endgültig anderes öffentliches Blatt. Jede provisorische und definitive Aenderung in dem Gesellschaftsblatte muß h die Direktion in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Titel Drei. Von der Vertretung und Verwaltung der Gesellschaft.

A. Direktion. Paragraph Dreizehn. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern beenden Vorstand, welcher den Namen „Direktion“ führt, in allen gerichtlichen und außergerichtlichen schäften vertreten und verwaltet. Die Ernennung der Direktions-Mitglieder erfolgt durch die Generalammlung aus der Zahl der in der Stadtgemeinde Essen wohnenden Aktionaire mittels geheimen

Scrutiniums, und bildet ein über das Resultat der Wahl ausgefertigter Akt des Notars oder Gericht deputirten die Wahllegitimation. Die Namen der gewählten Direktions-Mitglieder werden in dem Geschäftsblatte bekannt gemacht.

Paragraph Vierzehn. In jedem Jahre und zwar am Tage der ordentlichen General-Versammlung scheidet je drei Mitglieder aus der Direktion aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch Dienstaltes, und, so lange der Turnus hiernach noch nicht feststeht, durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Paragraph Fünfzehn. Jedes Mitglied der Direktion kann sein Mandat vor Ablauf seiner Funktionsperiode nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung niederlegen. Die wegen Mandats-Niederlegung oder aus einem sonstigen Grunde im Laufe des Geschäftsjahres zur Erledigung kommende Stelle wird die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung durch eine von den übrigen Direktions-Mitgliedern vollziehende Ergänzungswahl wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Ein jedes Direktions-Mitglied, welches zur Ergänzung des Collegii für ein auf halb des gewöhnlichen Turnus, sei es nach den vorstehenden Bestimmungen, sei es auf Grund des Paragraphen sechszehn, ausgeschiedenes Mitglied eintritt, scheidet in dem Termine aus, mit welchem die Dauer der Funktionen desjenigen Direktions-Mitgliedes aufgehört haben würde, zu dessen Ersetzung es berufen wurde. Auch die provisorischen Wahlen müssen durch ein gerichtliches oder notarielles Protokoll beurkundet und durch das Geschäftsblatt bekannt gemacht werden.

Paragraph Sechszehn. Die General-Versammlung hat das Recht, mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen einem oder mehreren Mitgliedern der Direktion außerhalb des gewöhnlichen Turnus das Mandat zu entziehen und an dessen respektive deren Stelle neue Mitglieder wählen, vorausgesetzt, daß eine solche Beschlußfassung in der öffentlichen Einladung angekündigt ist.

Paragraph Siebzehn. Die Direktion ernennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Die Ernennung erfolgt auf ein Jahr und zwar in der nächsten auf die ordentliche General-Versammlung folgenden Direktions-Sitzung. Die Abgetretenen können wieder gewählt werden. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt nach den Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Direktion den Vorsitz.

Paragraph Achtzehn. Die Direktion regulirt durch eine Geschäftsordnung die Formen, unter denen sie ihre Obliegenheiten besorgt. Sie ist befugt bestimmte Geschäfte einzelnen ihrer Mitglieder zuzuwenden.

Paragraph Neunzehn. Die Direktion muß sich alle zwei Monate wenigstens ein Mal versammeln. Der Vorsitzende hat das Recht, und, falls eilige Berathungs-Gegenstände vorliegen sowie wenn zwei Mitglieder der Direktion darauf antragen, die Pflicht, unverzüglich außerordentliche Sitzungen zu berufen. Die Einladungen zu sämtlichen Sitzungen, mit Ausnahme der durch die Geschäftsordnung auf bestimmte Tage festgesetzten zweimonatlichen Sitzungen, zu denen nicht besonders eingeladen zu werden braucht, erfolgt durch einfachen Brief oder Circular. Sie muß in der Regel wenigstens drei Tage vor der Sitzung erlassen werden. Jede auf Antrag von zwei Mitgliedern zu berufende Sitzung soll längstens binnen drei Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden. Der Vorsitzende hat das Recht in schleunigen Fällen durch Circular einen Direktionsbeschluß herbeizuführen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Uebereinstimmung von sieben Direktions-Mitgliedern erforderlich.

Paragraph Zwanzig. Die Direktion ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des jedesmaligen Vorsitzenden den Ausschlag. Ist bei Wahlen, welche die Direktion vornimmt, in dem ersten Scrutinium eine absolute Majorität nicht erzielt, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf welche sich die relativ größte Anzahl Stimmen vereinigt hat, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Paragraph Ein und zwanzig. Ueber die in den Sitzungen der Direktion gefaßten Beschlüsse wird jedesmal sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches in ein dazu bestimmtes Protokollbuch einzutragen ist, von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Paragraph Zwei und zwanzig. Die Direktion zeichnet die Firma der Gesellschaft durch die ihrer Mitglieder.

Paragraph Drei und zwanzig. Die Direktions-Mitglieder erhalten für ihre Mühewaltung keine Entschädigung. Im Interesse der Gesellschaft aufgewandte Reisekosten werden ihnen erstattet.

B. Rechnungs-Revisoren. Paragraph Vier und zwanzig. Zur Prüfung der von der Direktion

aufertigenden Jahres-Bilanz und sämtlicher Rechnungen wird in der ordentlichen General-Versammlung eines jeden Jahres eine aus drei Aktionären bestehende Revisions-Commission nebst zwei Stellvertretern gewählt, welche der folgenden ordentlichen General-Versammlung über das Revisions-Resultat schriftlich Bericht erstatten und dieselbe zu einer Beschlussfassung über Revision und Rechargirung der Geschäftswaltung in den Stand setzen muß. Sie ist verpflichtet ihren Bericht längstens acht Tage vor der General-Versammlung der Direktion mitzutheilen.

C. General-Versammlung. Paragraph Fünf und zwanzig. Alle General-Versammlungen finden in dem Sitze der Gesellschaft und in dem von der Direktion dazu bestimmten Lokale statt. Im Monat Juli jedes Jahres ist die ordentliche General-Versammlung. In derselben kommen als regelmäßige Tagesordnungs-Gegenstände zur Verhandlung: a) der Bericht der Direktion über die Lage und den Stand des Geschäfts während des abgelaufenen Geschäftsjahres, b) der Bericht der Revisions-Commission über die Bilanz und die Rechnungen, wie die Beschlussfassung über die hieran sich anknüpfenden Anträge auf Revision oder Rechargirung; c) Beschluß über die zu vertheilende Dividende, und d) Wahl der Mitglieder der Direktion und der Rechnungs-Revisions-Commission.

Paragraph Sechs und zwanzig. Die Direktion hat das Recht jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen. Sie muß eine solche berufen, wenn wenigstens zwanzig Aktionäre, welche zusammen wenigstens den sechsten Theil des emittirten Aktienkapitals besitzen, unter schriftlicher Angabe des Beratungs-Gegenstandes darauf antragen.

Paragraph Sieben und zwanzig. Die Einladungen zu sämtlichen General-Versammlungen erfolgen durch die Direktion mittels Insertion in dem Gesellschaftsblatte, (Paragraph Zwölf) die jedoch wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstermine geschehen muß. Sie müssen den Zweck der berufenen General-Versammlung angeben. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung in der Einladung nicht angefügt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Paragraph Acht und zwanzig. Die Direktion setzt die Tagesordnung für die General-Versammlung. Es müssen solche Anträge in die Tagesordnung aufgenommen und als Bestandtheile derselben in der öffentlichen Einladung angekündigt werden, welche mindestens zehn Aktionäre, welche zusammen wenigstens einhundert Aktien besitzen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich für diesen Zweck der Direktion einbringen.

Paragraph Neun und zwanzig. Die Beschlussfassungen und Wahlen der General-Versammlung erfolgen nach Maßgabe des Grundgesetzes, daß der Besitz je einer Aktie je eine Stimme giebt, daß jedoch ein Aktionär mehr als vierzig Stimmen hat, und auch in Vertretung außer seinen eigenen mehr als vierzig Stimmen ausüben kann. Das Stimmrecht für die Aktien eines Aktionärs ist untheilbar.

Paragraph Dreißig. In der General-Versammlung ist nur derjenige Aktionär stimmberechtigt, welcher mindestens acht Tage vor der General-Versammlung als solcher im Aktienbuche eingetragen ist, und zwar für so viel Aktien, als bis zu diesem Zeitpunkte auf seinen Namen eingetragen wurden.

Paragraph Ein und dreißig. Aktionäre können sich in der General-Versammlung durch andere stimmberechtigte Aktionäre auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Es genügt hierzu eine Vollmacht mit Privatunterschrift; doch kann die Direktion die amtliche Beglaubigung ihr unbekannter Unterschriften verlangen. Für Ehefrauen sind auch deren Ehemänner, für Wittwen deren großjährige Söhne, für Minderjährige und Curanden deren Vormünder und Curatoren, für Handlungshäuser deren Procuratörer und für juristische Personen deren gesetzliche Vertreter, ohne daß sie Aktionäre zu sein und besondere Vollmachten vorzulegen brauchen, das Stimmrecht auszuüben befugt.

Paragraph Zwei und dreißig. Der Vorsitzende der Direktion, eventuell dessen Stellvertreter, hat den Vorsitz in den General-Versammlungen zu führen. Er ernimmt zwei Scrutatoren. Ist der Vorsitzende der Direktion oder dessen Stellvertreter verhindert, so tritt ein von der Direktion aus ihrer Mitte oder aus den stimmberechtigten Aktionären zu ernennender Vorsitzender an seine Stelle. Die Protokolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden sowie den Scrutatoren und sämtlichen Anwesenden Aktionären, die es verlangen, unterzeichnet. Zur Gültigkeit der Protokolle ist nur die Vollziehung durch den Vorsitzenden und die Scrutatoren erforderlich.

Paragraph Drei und dreißig. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der einzelnen Fälle abweichenden Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag, welcher auch die Vorir-

form bestimmt. Auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern muß die Abstimmung durch geheimes Scrutinium erfolgen. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Abwesende und dissentirende Aktionäre bindend.

Paragraph Vier und dreißig. Sollte bei Wahlen in dem ersten Wahlgange eine absolute Majorität nicht erzielt werden, so wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden aus der Zahl derjenigen, auf die sich die relativ größte Anzahl Stimmen vereinigt hat, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Paragraph Fünf und dreißig. Ein genehmigender Beschluß der General-Versammlung ist notwendig, wenn es sich um: a) Statutänderungen, b) Erhöhungen des Grundkapitals, c) Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, (Paragraph drei) oder deren Auflösung, (Paragraph neun und dreißig), d) Aufnahme von Darlehen, e) Verpfändung von Immobilien, f) Ankauf oder Verkauf von Immobilien, t mehr als Zweitausend Thaler kosten, g) neue Anlagen, zu deren Ausführung nach dem Kostenanschlag mehr als Zweitausend Thaler nothwendig sind, handelt. In den Fällen sub a. bis incl. c. ist die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden und vertretenen Stimmen nothwendig hinreichend.

Titel Vier. Bilanz, Dividenden, Reservefond. Paragraph Sechs und dreißig. Das Geschäft der Gesellschaft geht vom ersten März bis Ende Februar des nächsten Kalenderjahres. Mit dem Schlusse desselben wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über alle Vermögensbestandtheile der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes besonderes Register eingetragen. Bei der Aufstellung dieses Inventars sollen die Immobilien zu dem selbstkostenden Preise, die Gebäude jedoch nach Abzug wenigstens zwei Procent für Verschleiß und die Mobilien nach einer Taxation, keinesfalls jedoch höher als zum Erwerbsspreise, berechnet werden. Nachdem die Abschreibungen vollzogen sind, bildet der Abzug der Passiva bleibende Ueberschuß der Aktiva den Reingewinn der Gesellschaft.

Paragraph Sieben und dreißig. Der jährliche Reingewinn wird wie folgt verwendet: Zunächst fließen zehn Procent desselben dem zu bildenden Reservefonds so lange zu, als dieser nicht zehn Procent des emittirten Grundkapitals gleichkommt. Von den übrigen neunzig Procent empfangen die Aktionäre eine von der ordentlichen General-Versammlung zu bestimmende Dividende, im Maximum jedoch fünf Procent des Nominalwerthes der Aktien. Der alsdann verbleibende Rest wird nach Bestimmung der General-Versammlung zu gemeinnützigen, im gegenwärtigen Gesellschafts-Vertrage vorgesehenen Zwecken (Paragraph Zwei) verwendet. Die Bilanz muß öffentlich bekannt gemacht werden.

Paragraph Acht und dreißig. Die zur Vertheilung gelangenden Dividenden werden jährlich am ersten September gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine an der Kasse der Gesellschaft an allen den Orten gezahlt, welche die Direktion unter Angabe der Höhe der Dividende alljährlich bezieht. Sie verfahren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage gerechnet, an welchem sie zahlbar gestellt werden.

Titel Fünf. Auflösung der Gesellschaft. Paragraph Neun und dreißig. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen, sowie wenn die General-Versammlung dieselbe in Gemäßheit des Paragraphen fünf und dreißig beschließt. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

Titel Sechs. Schlichtung von Streitigkeiten. Paragraph Vierzig. Streitigkeiten zwischen Aktionären und der Gesellschaft werden auf dem ordentlichen Rechtswege entschieden.

Titel Sieben. Verhältnisse der Gesellschaft zur Staats-Regierung. Paragraph Ein und vierzig. Die Regierung ist befugt einen Commissar zur Wahrung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dem königlichen Commissar steht das Recht zu, von den Anlagen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie von den Kassen der Gesellschaft jeder Zeit Einsicht zu nehmen; auch kann derselbe die Direktion und die General-Versammlung gültig zusammenberufen.

Schema zu den Aktien.

Aktie der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft über Fünfzig Thaler Preussisch Courant, Nro. (Trockener Stempel).
 hat auf diese Aktie Fünfzig Thaler Preuß. Courant baar eingezahlt, und in Gemäßheit des unter dem landesherrlich genehmigten Gesellschafts-Statuts verhältnismäßigen Antheils an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Essen, den Die Direktion der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft. (Eigenhändige Unterschrift zweier Direktoren). Eingetragen in das Aktienbuch Fol. Der Controlbeamte. (Eigenhändige Unterschrift.)

Talon zur Aktie No. . . . (Trockener Stempel) der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung der Direktion Dividendenscheine für fünf folgende Geschäftsjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Falle des Talon-Verlustes wird nach §. 10. des Statuts verfahren. Essen, den Die Direktion der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft. (Zwei Unterschriften per Facsimile). Eingetragen im Register Fol. . . . Der Controlbeamte (Eigenhändige Unterschrift).

Dividendenschein zur Aktie Nr. . . . (Trockener Stempel) der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft.

Inhaber dieses Dividendenscheins erhält gegen dessen Rückgabe die für das Geschäftsjahr gesetzte Dividende am ersten September 18. . bei der Gesellschaftskasse oder den sonst bekannt gemachten Stellen ausgezahlt. Essen, den Die Direktion der Essener gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft. (Zwei Unterschriften per Facsimile). Eingetragen im Register Fol. . . . Der Controlbeamte (Eigenhändige Unterschrift).

Rückseite des Dividendenscheins.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem sie zahlbar gestellt worden sind. (§. 38 des Statuts).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 821. Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27. Februar c. IV. 1654 ist der unter der Firma: „Moguntia — vormals Rheinschiffahrts-Affecuranz-Gesellschaft“ — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports und gegen Feuergefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, die Concession der Betriebe des Versicherungsgeschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königl. Preussischen Staaten ertheilt worden. Zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft der Kaufmann und Direktor der Viehvericherungsbank für Deutschland George Wilhelm Robert Krüger in Berlin bestellt worden. In dem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir auf das Wortlautes der Concession und der Gesellschaftsstatuten auf die besondere Beilage zu dieser Amtsblattnummer. Düsseldorf, den 9. Juni 1865.

Nro. 823. An Stelle der bei der Handelskammer zu Duisburg statutenmäßig ausgeschiedenen Mitglieder Julius Curtius und Moritz Reinbach, sowie an Stelle der stellvertretenden Mitglieder Gustav Hardt und Albert Carstanjen sind gewählt resp. wiedergewählt worden zu Mitgliedern: Julius Curtius und Moritz Reinbach und zu stellvertretenden Mitgliedern: Gustav Hardt und Heinrich Joseph Bygen. Dann ist an Stelle des durch den Tod ausgeschiedenen, stellvertretenden Mitgliedes Julius Esch neugewählt Theodor Boenninger jr. und zwar für die Dauer der Amtszeit, während welcher Julius Esch hätte fungiren müssen. Diese Wahlen sind höhern Orts bestätigt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Düsseldorf, den 9. Juni 1865.

Nro. 824. Auf der Köln-Beuier Bezirksstraße zwischen Biersen und Düllen sind in den Pfingsttagen und zwar vermuthlich in der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats 107 Stück 6 bis 8 Jahre alte Kiefern in der Weise beschädigt, daß in einer Höhe von 2 bis 3 Fuß von der Erde mit einem scharfen Messer tiefe Einschnitte in die Bäume gemacht sind, und meistens auch die Rinde derselben geschält ist. Die Beschädigungen sind so erheblich, daß der größte Theil dieser Bäume voraussichtlich sterben wird. Auf die Entdeckung des Thäters dieser Baumschändel haben wir eine Prämie von 50 Thalern gesetzt, welche demjenigen hiermit zugesichert wird, dessen Mittheilungen die Ermittlung und gerichtliche Verurtheilung des Schuldigen zur Folge haben. Düsseldorf, den 13. Juni 1865.

Nro. 827. Balthasar Büß zu Neuß hat den ihm am 4. Februar d. J. von uns ertheilten Gewerbepatent No. 6876 zum Handel mit Kohlen im vorigen Monate zwischen Neuß und Gohr verloren. Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird der verlorene Schein für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 17. Juni 1865.

Nro. 828. Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. v. M. ist dem am 31. Dec. 1859 zu Ueberruhr im Kreise Essen gebornen Johann Friedrich Carl Ostermann die Annahme und Führung des Familiennamens „Schumacher“ in Gnaden gestattet worden. Düsseldorf, den 15. Juni 1865.

Nro. 829. Dem Professor am Königl. Gewerbe-Institute R. H. Werner zu Berlin ist unter dem No. 14 Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung derselben Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf, den 18. Juni 1865.

Nro. 830. Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem No. 15 Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Drechselmaschine, soweit dieselbe